

Dienstag

den 1. August

1837.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1027. (2) Nr. 5699.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Jacob Perles und dessen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Dr. Andreas Koller, gesetzlicher Vertreter seiner minderj. Kinder: Albina, Gustav und Maria, qua Catharina Zollner'schen Intestaterben, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jedes Anspruches aus der auf dem Hause Nr. 45 sammt Garten in der Capuziner-Vorstadt, seit 9. October 1789 intabulirten Schuldobligation ddo. eodem, pr. 1000 fl. angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung dieser Streitsache auf den 30. October l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden demnach dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach am 15. Juli 1837.

Z. 1028. (2) Nr. 5698.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Langer und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Dr. Andreas Koller, gesetzlicher Vertreter seiner minderj. Kinder: Albina, Gustav und Maria, als Catharina Zollner'schen Testamentserven, die

Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jedes Anspruches aus dem seit 19. Februar 1807 auf dem Hause Nr. 45 sammt Garten in der Capuziner-Vorstadt intabulirten väterlich Mathias Langer'schen Testamente ddo. 6. April 1801, und der Abhandlung ddo. 6. September 1802, angebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung dieser Streitsache auf den 30. October l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachmahhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 15. Juli 1837.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1051. (2) Nr. 1561.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate der Umgeb. Laibachs wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Verzehrungssteuer-Pächters, Herrn Benjamin Pichler, gegen Anton Kumar von Waitzsch, wegen eines Verzehrungssteuer-Rückstandes pr. 40 fl. 20 kr. c. s. e., in die executive Versteigerung der, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 98 fl. geschätzten, aus zwei Kühen, einem Steyerwagel und einem ein-spännigen Wirtschaftswagen bestehenden Fahrnisse gewilliget, und zu deren Vornahme seyen drei Tagsatzungen, auf den 12. und 30. August, dann 16. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco dieses Bezirkscommissariates mit dem Anhange anberaumt worden, daß jene Gegenstände, welche gegen sogleich bare Bezahlung und

Uebertnahme bei der ersten oder zweiten Licitation nicht um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden. — Es werden daher alle Liebhaber hiezu eingeladen.

Laibach am 25. Juli 1837.

Z. 1023. (1) Exh. Nr. 1494.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Andreas Ratschitsch von Gottschee, Bevollmächtigten des Georg Jurmann von Rieg, in die Reaffirmirung der bereits mittelst Bescheid vom 20. September 1835 bewilligten Feilbietung der, zu Malgern Nr. 12 liegenden, dem Georg Fink, respective dessen Besitznachfolgerinn Maria Fink gehörigen 1/2 Urb. Hube, wegen schuldigen 153 fl. c. s. c. gewilliget, und wegen deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 5. September, 5. October und 7. November l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt werden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen und die Schätzung können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 2. Juli 1837.

Z. 1024. (1) Exh. Nr. 2057.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Joseph Braune von Gottschee, in die executive Versteigerung der, zu Koflern Nr. 26 liegenden, dem Mathias Fink von daselbst gehörigen 1/2 Urb. Hube, wegen schuldigen 300 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben, die Tagssatzungen auf den 2. September, 2. October und 2. November l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee den 24. Juli 1837.

Z. 1021. (1) Nr. 2080.

**Licitation**

aus freier Hand der Zapfischen Gült Pottschna, bei der Kreisstadt Neustadt in Unterkrain.

Die in Pottschna, eine Viertelstunde von der Kreisstadt Neustadt, an der Bezirksstraße gegen Nasenfus gelegene, dem Landtaselamte zu Laibach unterstehende Gült Pottschna und der dazu gehörige, im Stadtberge gelegene, der Staatsherrschaft Sitzlich bergrechtmäßige Weingarten sammt Keller und Geschirr, dieser Letztere in einer vorzüglichen Lage des Weingebirges Stadtberg, wird über Ansuchen des Johann Bapt. Pattag, Vollmachthaber der Antonia Ranut, gegen billige Bedingungen, am 4.

September 1837 Früh um 9 Uhr, aus freier Hand in der dasigen Gerichtskanzlei veräußert.

Diese Gült besteht aus folgenden vorzüglichen Bestandtheilen, und zwar:

- a) aus einem, ein Stock hoch gemauerten Schlosse, nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden;
- b) aus 22 Foch 1529 Quadratlasten Aeckern;
- c) " 2 " 866 " Wiesen;
- d) " — " 331 " Gärten;
- e) " 3 " 1591 " Weiden;
- f) " 17 " 853 " Waldungen;
- g) " 1 " 1554 " Weingärten;

dann laut Rectificatorium

h) an mit 9 fl. 4 kr. 3 1/2 dl. beansagten Huben, die jährlich an rectificirten Urbarialgaben, als: an Zins 17 fl. 48 kr. 3/4 dl. M. M. zu bezahlen; 468 Vieh- und 780 Handrobothstage zu prästiren, dann an Gespuns 60 Pf., Zinsmost 12 Maß, und Dominical-Grundzins pr. 2 fl. 34 3/4 kr. zu entrichten haben. Zum Ausrufspreise dieser Gült sammt dem Weingarten und Geschirr in Stadtberg, wird der Betrag von 4500 fl. M. M. angenommen.

Daher werden die Licitationslustigen am obbesagten Tage und Stunde mit dem Beisatze anher zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen während den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 24. Juli 1837.

Z. 1020. (1) Nr. 1921.

**E d i c t.**

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 28. April 1837 zu Neustadt verstorbenen Seilerswitwe Elisabeth Semmen, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu solchen was schulden, haben zu der auf den 19. August 1837 Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung sogleich zu erscheinen, als sich Erstere die Folgen des 814. §. b. G. B. selbst beizumessen haben, Letztere aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 6. Juli 1837.

Z. 1032. (1)

**Ein Hauslehrer**

wird auf das Land zum Privatunterrichte in den Normal- Gegenständen, für die einer Familie gehörigen Kinder, sogleich gegen annehmbare Bedingungen aufgenommen; weitere Auskünfte ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Z. 1029. (2)

**Wohnung zu vermieten.**

Am Hauptplake, im Hause Nr. 281 im zweiten Stock, ist eine Woh-

nung, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Keller und Holzlege, zu Michaeli zu vergeben.

3. 1025. (2)

### Verwalters = Dienst

wird gesucht.

Ein junger lediger Mann, der als Grundbuchsführer befähigt, die Gutsverwaltung- und Grundbuchsführung gründlich versteht, die Oeconomie in ihrem ganzen Umfange zu besorgen im Stande ist, bereits durch mehrere Jahre als Oberbeamte auf einem Dominio gedient hat, nöthigen Falls eine Caution pr. 1000 bis 2000 fl. zu leisten vermag, und sich auf Empfehlungen achtbarer Männer berufen kann, sucht als Verwalter einer Herrschaft oder eines bedeutenden Gutes unterzukommen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comptoir zu erfahren.

3. 1030. (2)

### Anzeige.

Es wird von Seite einer hochgräflich Ladislaus Festetics'schen Herrschaft Esakathurn, im löblichen Zalader-Comitat, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des dazu erhaltenen allerhöchsten Privilegiums, hier im Markte Esakathurn wöchentlich jeden Montag, vom 4. September laufenden Jahres 1837 angefangen, und Falls auf diesen Tag ein Fest fällt, den Tag darauf für alle verkäuflichen Gegenstände ein Wochenmarkt abgehalten werden wird.

3. 999. (2)

### Auction.

Montag den 7. August d. J. zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, werden in der Pol-

lana = Vorstadt Nr. 61 verschiedene Hausgeräthschaften, als: Kästen, Tische, Sofa's, Sessel, Spiegel, Bettstätte sammt Betten, Luster, Uhren, ein Fortepiano, Bücher, ein Haustheater, Küchengeschirr und verschiedene andere Gegenstände gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Laibach den 25. Juli 1837.

3. 1045. (2)

### 600 fl. C. M.

sind gegen pupillarmäßige Sicherstellung und 5 o/o Zinsen auf mehrere Jahre auszuleihen. Das Nähere hierüber erfährt man bei Franz Hieng an der Wienerstraße Nr. 5, oder bei Hrn. Dr. B. Eröbath.

3. 975. (3)

### Niederlage modernster Wiener-Form Pferdegeschirre.

Der ergebenst Gefertigte gibt sich die Ehre, dem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und hochverehrten Publicum gehoriamt anzuzeigen, daß die bisherige Gesellschaft: Gebrüder Kner, aufgelöst ist, und er in seinem Verschleißlocale Nr. 4 an der Spitalbrücke, mit einer bedeutenden Auswahl jeder Art Riemenwaaren von bester Qualität, Niedlichkeit und modernster Wienerform versehen ist, nämlich beslagene und unbeslagene Pferdegeschirre, Sättel, Kummerte, Reitzeuge, Wisch- und Kappelsäume, Wassertrensen, Stahlhalstern, Decken und Sattelgurten, Ruckriemen mit und ohne Beschlüge, Steigriemen, Fahrzäume, Möhrjügen, Jagdtaschen, Gewehrriemen und Bänder, Schnürriemen, Packeraschen, weiß und schwarz lackirte Schlep- und Kummertkuppeln, ferner Reit- und Wagenpeitschen, Messingbeschlüge, Reit- und Fahrgebisse, Steigbügel, Rinnketten und Trensen. Alle Reparaturen an Geschirren und Riemenzeug werden angenommen und schnell verfertigt, so wie auch alle Gattungen beschädigter Peitschen zurecht gemacht; übrigens empfiehlt er sich bereitwillig zum Austausch alter gegen neue Pferdegeschirre, wo er mehrere Jahre für die Dauerhaftigkeit haftet.

Nebstdem besitzt er auch eine große Auswahl Lederwaaren, welche er theils selbst ausarbeitet, theils aber aus den besten privilegirten Fabriken des In- und Auslandes um sehr billige Preise bezieht, und kann daher auch wieder um äußerst billige Preise die verfertigten Stücke in der Hoffnung eines geneigten Zuspru-

ches liefern, um sich einem hohen Adel und hochverehrten Publicum des Vertrauens, der Wohlgeogenheit und Zufriedenheit gehorsamt anzuempfehlen.

Ludwig Kree,  
bürgerl. Riemermeister und Lederhändler.

3. 1011. (3)

### Subscriptions = Anzeige

für alle politischen Behörden, besonders für Kreiscommissäre und andere politische Bezirks- und Landesbeamten, dann für Herrschaftsbesitzer und Verwalter.

Bei Damian und Sorge,  
Buchhändlern in Grätz, in der Sporgasse Nr. 89,  
erscheint im Laufe des Jahres 1837 der von  
Felix Jos. Kaiser von Trauenstein  
bearbeitete

# S u p p l e m e n t b a n d

zu  
Johann Eschinkowiz Darstellung

des  
politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Herrschaften zur Staatsverwaltung, zu ihren Beamten und Unterthanen in den Provinzen Steyermark und Kärnten.

Dieser Ergänzungsband, welcher ungefähr 40 Druckbogen stark seyn wird, und die bis zum 1. Jänner 1835 erlassenen Vorschriften, welche auf die in den frühern Bänden des Johann Eschinkowiz'schen Werkes vorkommenden Gegenstände Bezug haben, enthält, dürfte, da in demselben die Ordnung der Gegenstände und die in den frühern Bänden des erwähnten Werkes vorkommenden Zahlen der betreffenden Paragraphe beibehalten worden sind, nicht nur dem Zwecke entsprechen, sondern auch den Anforderungen der Leser genügen, weil derselbe von bewährten und geübten Geschäftsmännern durchgesehen, vervollständigt und berichtigt worden ist.

Der Herr Verfasser des vorstehenden Supplementbandes hat bereits durch die Herausgabe seines ersten practischen Originalwerkes über das Verfahren in schweren Polizeiübertretungen, welche in den öffentlichen Blättern der Gräzer Zeitung vom 24. März 1836, unter der Aufschrift Literatur, nachdrücklichst empfohlen wird, und dessen erste Auflage bereits bis auf wenige Exemplare, die vom Verfasser um den Ladenpreis von 8 fl. C. M. zu haben sind, vergriffen worden ist, nicht nur einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, sondern auch dem Wunsche Aller, die das Richteramt in schweren Polizeiübertretungen bereits ausüben, oder sich zu den practischen Prüfungen aus den schweren Polizeiübertretungen vorbereiten, durch diese seine ausführliche und leicht faßliche practische Ausarbeitung vollkommen entsprochen; daher auch die Verlagsbehandlung, vertrauend auf dieses, die literarischen Eigenschaften des Herrn Verfassers betreffende, in den öffentlichen Blättern ausgesprochene günstige Urtheil, für die Empfehlung des hiermit angekündigten Supplementbandes, dessen Drucklegung zur Ergänzung und Berichtigung der früheren Bände des Eschinkowiz'schen Werkes, daher zur Beseitigung vieler Irrungen, und überhaupt wegen der allgemein ausgesprochenen Nothwendigkeit, schleunigst erfolgen wird, nichts weiteres mehr beizufügen erachtet, und nur lediglich noch das Ansuchen stellt, daß die Herren Subscribenten ihre Erklärungen, nach welchen die Anzahl der in Druck zu legenden Exemplare bestimmt wird, ehestens gefälligst einsenden wollen, damit sodann unverzüglich mit dem Drucke begonnen, und dergestalt dem allgemeinen Bedürfnisse bald möglichst abgeholfen werden könne. Da die Bogenzahl noch nicht genau bestimmt werden kann, so ist auch kein fester Preis auszumitteln, nur versichert die Verlagsbehandlung, daß der Preis für die Herren Subscribenten um Ein Viertel billiger, als der beim Erscheinen des Werkes eintretende Ladenpreis seyn wird.

In Laibach nimmt hierauf Subscription an: Jg. Alois Edlen v. Kleinmayr'sche Buchhandlung, neuem Markt Nr. 221,

**Aentliche Verlautbarungen.**

**Z. 1026. (2) Nr. <sup>9952/2388</sup> D.**

**Concurs, Verlautbarung.**

Bei dem k. k. Wald- und Rentamte zu Montona ist die Stelle eines Rentmeisters, mit welcher ein Jahresgehalt von Fünfhundert Gulden E. M., ein Quartiergeld von jährlichen sechzig Gulden E. M. und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution von Achthundert Gulden E. M. verbunden ist; dann bei dem k. k. Rentamte zu Pinquente die Rentamtschreibers-Stelle, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden E. M. und dem Quartier-Äquivalente jährlicher vierzig Gulden E. M., in Erledigung gekommen, und es dürfte durch die Wiederbesetzung des Rentmeisterpostens in Montona allenfals noch eine Rentamtschreibers-Stelle in Istrien mit den gleichen Genüssen in Erledigung kommen. — Zur Besetzung dieser Dienstposten wird der Concurs bis 31. August l. J. mit dem Bemerkten eröffnet, daß solche nur provisorisch, nämlich auf die Dauer des Erfordernisses geschieht, und sich daher gegen die Competenten, in so fern sie nicht schon in landesfürstlichen Diensten stehen, ihre Entlassung nach vierteljähriger Aufkündigung vorbehalten werden; jedoch wird auf diejenigen, welche sich auf obigen Dienstes-Stellen ausgezeichnet verwenden, bei Verleihung stabiler Dienstplätze besonderer Bedacht genommen werden. — Jene Individuen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, und sich über ihr Alter, über die Kenntniß des Domainenrechnungswesens, dann der deutschen, italienischen und wo möglich einer der im Küstenlande vorkommenden slavischen Sprachen, ferner über ihre Fähigkeit im Concepte, wenigstens in einer der beiden ersten Sprachen, und über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Cassamanipulationswesen, so wie über ihren bisherigen tadellosen Lebenswandel, über ihre Studien und seitherige Beschäftigung legal auszuweisen vermögen, auch mit dem Personale der erwähnten Aemter in keinem vom Gesetze als Anstellungshinderniß bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb der Concursfrist, wenn sie bereits in Staatsdiensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Triest zu überreichen. — Von der k. k. illyr. küstländischen Cameral-Gefällenverwaltung. Laibach am 19. Juli 1837.

**Z. 1016. (2) Nr. <sup>5214/972</sup> 1837**

**K u n d m a c h u n g**

bezüglich der Einrichtung regelmäßiger Fahrten

(Z. Intell = Blatt Nr. 91. d. 1. August 1837.)

mit Dampfschiffen zwischen Triest, den jonischen Inseln, Griechenland, Smyrna und Constantinopel, und deren Benützung zum Transporte der Postsendungen. — Die zweite Section des öst. reichsischen Lloyd in Triest hat über ihr Ansuchen die Bewilligung erhalten, regelmäßige Fahrten zwischen Triest, Constantinopel und Alexandrien, mit Berührung von Corfu, Patras, Piräus, Syra, Smyrna und der Insel Candien, mittels Dampfschiffen zum Transporte der Reisenden, Gelder und Waaren einzurichten und zu unterhalten, und es haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 25. Februar d. J. zu bewilligen geruht, daß diese Fahrten von der k. k. Postanstalt zur Versendung der Correspondenzen in verschlossenen Briefpacketen benützt werden. — Da das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer mit den Decreten vom 30. April d. J., Zahl <sup>2503/p. p.</sup> und <sup>2664/p. p.</sup>, die k. k. Oberste Hofpostverwaltung ermächtigt hat, mit dem Verwaltungsrathe der gedachten Unternehmung das Uebereinkommen bezüglich des Transportes der Postsendungen zu treffen, so ist mit demselben unter dem 13. Juni d. J. der diesfällige Vertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen mit 1. Sept. l. J. in Wirksamkeit zu treten haben. Mit Rücksicht auf die in Folge der hohen Hofkammer-Präsidialdecrete vom 30. April d. J., Z. <sup>2503/p. p.</sup> und <sup>2664/p. p.</sup>, getroffenen Anordnungen wird wegen Benützung der gedachten Fahrten zur Beförderung der Postsendungen, und wegen Behandlung der betreffenden Correspondenzen Folgendes bekannt gegeben: 1) Die Fahrten zwischen Triest und Constantinopel, mit Berührung von Corfu, Patras, Piräus, Syra und Smyrna, werden vom 1. September l. J. an, monatlich zweimal in der Ordnung, wie aus der unten beigefügten Uebersicht zu entnehmen ist, unterhalten, und mit denselben Briefpackete zwischen dem k. k. Hofpostamte in Wien und dem k. k. Oberpostamte in Triest einer, dann den k. k. Postexpeditionen zu Corfu, Smyrna, Constantinopel und den k. griechischen Postämtern in Patras, Athen und Syra anderer Seite befördert werden. Die Bestimmung des Beginnens der Fahrten aus und nach Alexandrien bleibt einem spätern Zeitpunkt vorbehalten. — 2) Nebst der erwähnten monatlich zweimaligen Briefbeförderungsgelegenheit hat der wöchentliche Postkurs zwischen Wien, Ofen, Semlin und Constantinopel, dann jener zwischen Wien, Seres und Salonich unverändert fortzubestehen; der erstere wird überdieß zur wöchentlich einmaligen Versendung der Briefe nach und aus Smyrna durch Herstellung der Verbindung zwischen dies

sem Orte und Constantinopel mittels der Dampfschiffe benützt, und sich des wöchentlichen Salonicher Postcurses zur Versendung der Briefe nach Griechenland in so lange bedient werden, als auch von der k. griechischen Postadministration auf dieser Straße Correspondenzen an die diesseitige Postanstalt ausgeliefert werden. Dagegen werden die Fahrten, welche gegenwärtig mit den Segelschiffen der k. k. Marine monatlich zweimal zwischen Triest, Corfu und Patras gemacht werden, vom 1. September d. J. eingestellt. — 3) Den Correspondenten bleibt die Wahl des Beförderungsmittels und der Route, wie sie ihre Briefe instradirt haben wollen, freigestellt; allein es dürfen die Briefe nach den gedachten Staaten und Orten, selbst wenn sie mit den Dampfbooten des Lloyd versendet werden sollen, nur bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden, und es ist von den Aufgebern auf der Adresse die Bemerkung: „mittels der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd,“ oder: „auf dem Landpostcurs“ anzusetzen, nach welcher die k. k. Postämter die Briefe zu behandeln und zu instradiren haben werden. — 4) Bezüglich der Gebühren, welche für die Beförderung der Briefe, Muster und Zeitungen zwischen Triest und den vorerwähnten Seeplätzen entrichtet werden müssen, ist der unten beigefügte Tarif festgesetzt worden, und es wird noch rücksichtlich der griech. Correspondenz bemerkt, daß für die Briefe nach Orten der Halbinsel Morea und im nordwestlichen Griechenlande die Ueberschiffungsgebühr mit 18 kr., für jene nach Orten im nordöstlichen Griechenlande, Syra und den übrigen griechischen Inseln aber mit 24 kr. entfällt. — 5) Für jeden mit den Dampfschiffen von Triest nach den jonischen Inseln, Griechenland, Smyrna und Constantinopel aus Oesterreich zu versendenden Brief ist nebst der Seetransportsgebühr auch das für die Beförderung vom Aufgaborte bis Triest nach dem allgemeinen Briestariffe entfallende Porto von den Aufgebern zu bezahlen, daher diese Briefe den k. k. Postexpeditionen zu Corfu, Smyrna und Constantinopel, so wie den k. griech. Postämtern portofrei zu kartirt werden müssen. — 6) Für die Briefe aus Constantinopel, Smyrna, Griechenland und Corfu, welche mit den Dampfbooten des Lloyd über Triest befördert werden, wird von den Aufgebern die Ueberschiffungsgebühr nach dem unter 4. erwähnten Tariffe eingehoben, und es haben sonach die Adressaten in Orten der österreichischen Monarchie nur die nach dem allgemeinen Briestariffe für die Beförder-

ung von Triest bis zum Abgaborte entfallende Gebühr zu bezahlen. — Es wird jedoch den Correspondenten in Corfu, Smyrna und Constantinopel freigestellt, auch diese letztere Gebühr bei der Aufgabe zu entrichten, in welchem Falle sie den Adressaten portofrei zukommen haben. — 7) Wenn Briefe nach den jonischen Inseln zur Versendung durch die päpstliche Postanstalt aufgegeben werden, so ist hiefür nur das nach dem allgemeinen Briestariffe für die Beförderung vom Aufgaborte bis zur päpstlichen Grenzpoststation entfallende Porto vom Aufgeber zu bezahlen, und es haben auch die Adressaten für die aus den jonischen Inseln auf diesem Wege einlangenden Briefe nur die für die Beförderung auf dieser Route vorgeschriebenen Portogebühren zu entrichten. — 8) Für Briefe nach Griechenland, welche zur Versendung auf dem Landpostcurs über Belgrad und Salonich aufgegeben werden, ist von dem Aufgeber die Franco-Gebühr nach dem allgemeinen Briestariffe vom Orte der Aufgabe bis Belgrad und die Beförderungsgebühr von da bis Salonich mit 10 kr. für den einfachen  $\frac{1}{2}$  Loth wiegenden Brief zu bezahlen; die Adressaten, für welche Briefe aus Griechenland auf diesem Wege einlangen, sind, wie schon mit dem hohen Hofkammerpräsidial-Decrete vom 13. November v. J., Z. <sup>5064</sup>/p. p., angeordnet wurde, gehalten, nebst dem Porto für die Beförderung von Belgrad bis zum Abgaborte, auch noch die vorerwähnte Gebühr für die Versendung von Salonich bis Belgrad zu entrichten. — 9) Bezüglich der Behandlung der Correspondenzen aus Orten der österreichischen Monarchie nach Constantinopel und vice versa, welche zur Versendung auf dem Landpostcurs über Belgrad vorkommen, so wie rücksichtlich der Gebühren-Entrichtung für diese Briefe, hat es bei den in Folge der hohen Hofkammerpräsidial-Decrete vom 19. August 1834, Z. <sup>4190</sup>/p. p., und vom 3. März 1835, Z. <sup>1026</sup>/p. p., bekannt gegebenen Bestimmungen zu verbleiben. — 10) Für die Briefe nach Smyrna, welche zur Beförderung über Belgrad und Constantinopel bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden, muß das Porto für die Beförderung vom Aufgaborte bis Belgrad nach dem Briestariffe bezahlt werden, wogegen der Adressat in Smyrna die Landbeförderungsgebühr von Belgrad bis Constantinopel pr. 8 kr. und die Ueberschiffungsgebühr von da bis Smyrna pr. 12 kr., zusammen pr. 20 kr., für den einfachen Brief zu bezahlen hat. — Will jedoch der Aufgeber eines solchen Briefes in Oesterreich, daß

derselbe dem Adressaten in Smyrna portofrei zugestellt werde, so müssen die erwähnten 3 Gebühren gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. — 11) Die Aufgeber der Briefe nach Oesterreich, welche von Smyrna über Constantinopel versendet werden sollen, müssen für den einfachen Brief die Ueberschiffungsgebühr von 12 kr. entrichten, und es haben die Adressaten in Oesterreich die Beförderungsgebühr von Constantinopel bis Belgrad pr. 8 kr. für den einfachen Brief, und dann noch das tariffmäßige Porto für die Distanz von Belgrad bis zum Abgabsorte zu bezahlen. — Würden jedoch die erwähnten 3 Gebühren von den Aufgebern in Smyrna entrichtet, so haben diese Briefe den Adressaten portofrei zuzukommen. — 12) Da die erwähnten Dampfboote auch zum Transporte der Gelder, Waaren und anderer werthvoller Gegenstände bestimmt sind: so könn-

nen deren zur Beförderung nach den jonischen Inseln, Griechenland, Smyrna und Constantinopel bei den k. k. Postämtern aufgegeben werden; die Aufgeber haben jedoch auf der Adresse ausdrücklich zu bemerken, daß sie die Sendungen mit den gedachten Schiffen befördert haben wollen und die Gebühr für die Beförderung vom Abgabsorte bis Triest, nach dem für die k. k. Avarial-Fahrpostanstalt bestehenden Tariffe, zu entrichten. — 13) Die Dampfbootfahrts-Unternehmung ist für die, ihren Agenten zur Weiterbeförderung übergebenen Postsendungen verantwortlich, und in den Fällen und in dem Maße ersatzpflichtig, als auch die k. k. Postanstalt für den Verlust oder die Beschädigung den vollen Ersatz oder eine Entschädigung zu leisten nach den dießfalls bestehenden Vorschriften verbunden ist.

**U e b e r s i c h t**

der Fahrordnung der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd zur Herstellung der monatlich zweimaligen Beförderungs- und Reise-Gelegenheiten zwischen Triest und den nachstehenden Seeplätzen.

**F a h r t.**

Von Triest nach dem Oriente.				Aus dem Oriente nach Triest.			
Abfahrt von	Ankunft in	Monats-Tag der Fahrt		Abfahrt von	Ankunft in	Monats-Tag der Fahrt	
		I.	II.			I.	II.
Triest	"	1	16	Constantinopel	"	7	22
"	Corfu	5	20	"	Smyrna	9	24
Corfu	"	5	20	Smyrna	"	9	24
"	Patras	6	21	"	Syra	10	25
Patras	"	6	21	Syra	"	10	25
"	Syra	8	23	Piräus	"	10	25
Syra	"	10	25	"	Patras	10	25
"	Smyrna	11	26	Patras	"	12	27
Smyrna	"	11	26	"	Corfu	12	27
"	Constantinopel	13	28	Corfu	"	13	28
"	"			"	Triest	13	28
Syra	"	10	25	"		16	1
"	Candien	11	26	Alexandrien	"	5	20
Candien	"	11	26	"	Candien	7	22
"	Alexandrien	11	26	Candien	"	7	22
"	"	13	28	"	Syra	8	23

**T a r i f f**

über die Gebühren, welche für die mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd in Triest zu befördernden Briefe, Zeitungen, Journale und Muster, in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes von 30. April 1837, Z. <sup>2503</sup>/P. P., zu bezahlen sind. — §. 1. Für die Beförderung der erwähnten Gegenstände werden vier Tarifsätze, nämlich: a) zu zwölf; b) zu achtzehn; c) zu vierundzwanzig; d) zu sechsunddreißig Kreuzer Conv. Münze festgesetzt. — §. 2. Der erste Tariffsatz findet Anwendung bei der Beförderung zwischen Savvna und Constantinopel; der zweite bei jener zwischen Triest, den jonischen Inseln und den Orten Griechenlands dießseits des Capo St. Angelo; der dritte bei jener zwischen Triest, den Orten Griechenlands jenseits des Capo St. Angelo und Candien; endlich der vierte bei jener zwischen Triest und den Orten der europäischen und asiatischen Türkei, so wie jener Egyptens und Syriens. — §. 3. Die erwähnten Tariffsätze gelten bei Briefen und Depeschen bis zum Gewichte eines halben Lothes einschließlich; bei mehr als  $\frac{1}{2}$  Loth wiegenden Briefen und Depeschen ist für jedes halbe Loth die Hälfte der für den einfachen Brief festgesetzten vier Tarifsätze zu bezahlen. — §. 4. Für Waaren-Muster, welche unter Kreuzband verwahrt, oder den Briefen angehängt werden, ist nur der dritte Theil der gedachten Portogebühren zu entrichten; jedoch darf die dießfällige Gebühr niemals weniger betragen, als für den einfachen  $\frac{1}{2}$  Loth wiegenden Brief festgesetzt ist. — §. 5. Für Zeitungen, Journale und Zeitschriften, welche unter Kreuzband von Partheien an portopflichtige Adressaten vorkommen, ist, und zwar für jedes Loth der sechste Theil der nach den vier Tariffsätzen entfallenden Gebühr zu bezahlen.

Tarifsatz für den einfa- chen $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief.	Für Briefe																	
	über $\frac{1}{2}$ bis 1 Loth		über 1 bis $1\frac{1}{2}$ Loth		über $1\frac{1}{2}$ bis 2 Loth		über 2 bis $2\frac{1}{2}$ Loth		über $2\frac{1}{2}$ bis 3 Loth		über 3 bis $3\frac{1}{2}$ Loth		über $3\frac{1}{2}$ bis 4 Loth		über 4 bis $4\frac{1}{2}$ Loth		über $4\frac{1}{2}$ bis 5 Loth	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12 fr.	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	6
18 „	—	27	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39
24 „	—	36	—	48	1	—	1	12	1	24	1	36	1	48	2	—	2	12
36 „	—	54	1	12	1	30	1	48	2	6	2	24	2	42	3	—	3	18

K. K. oberste Hofpostverwaltung. Wien am 7. Juli 1837.  
v. Ottenfeld,  
k. k. wirklicher Hofrath und Obersthofpostverwalter.

Z. 1033. (2)

**Ankündigung.**

Samstag den 26. August 1837 wird in Folge hoher k. k. illyr. Innerösterreichischen Militär-Generalcommando-Anordnung vom 2. März 1837, S. 445, ein Theil des, dem k. k. Militärärar gehörigen Erminoriten-Klosters sammt Convent-Garten zu Villach, dessen Schätzungswerth 2116 fl. 10 kr. C. M. beträgt, licitando an den Meistbiethenden verkauft werden. — Kauflustige werden eingeladen, am ob-

besagten Tage, versehen mit einer Caution von 334 fl. C. M. im Baren oder öffentlichen, auf Metallmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursirenden Werthe, in der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, alwo die Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, so wie am Tage der Versteigerung den Concurrenten auf Verlangen eröffnet werden.

Villach am 24. Juli 1837.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 27. Juli 1837.

		Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibung.	zu 5 v. H. (in C.M.)	105	110
detto	detto zu 4 v. H. (in C.M.)	100	118
detto	detto zu 3 v. H. (in C.M.)	76	15, 16
detto	detto zu 1 v. H. (in C.M.)	24	112
Verloste Obligation., Hoffam-	zu 5 v. H.	104	15, 32
mer. Obligation. d. Zwangs-	zu 4 1/2 v. H.	—	—
Parlehens in Krain u. Aera-	zu 4 v. H.	100	—
rial. Obligat. der Stände v.	zu 3 1/2 v. H.	88	—
Eyrol			
Darl. mit Verlos. v. J. 1834 für 500 fl.	(in C.M.)	578	118
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. H.	(in C.M.)	66	114
Obligationen der ältern Com-			
bardischen Schulden zu 2 1/4 v. H.	(in C.M.)	59	215
	(Aerarial) (Domesi.)		
	(C. M.) (C. M.)		
Obligationen der Stände			
v. Oesterreich unter und	zu 3 v. H.	—	—
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. H.	—	—
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. H.	—	—
sien, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. H.	53	114
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. H.	—	—

Bank-Actien pr. Stück 1367 in C. M.

## Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 29. Juli 1837. Marktpreise.

Ein Wien.	Megen Weizen	2 fl. 57	kr.
—	Kukuruz	—	—
—	Halbfrucht	—	—
—	Korn	1	56
—	Gerste	1	40
—	Hirse	2	3/4
—	Heiden	1	56
—	Safer	1	11 1/4

## K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 26. Juli 1837:

8. 67. 85. 12. 78.

Die nächste Ziehung wird am 5. August 1837 in Triest gehalten werden.

## Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.  
Den 28. Juli 1837.

Hr. Georg Dpiuch, Handelsmann, von Semlin nach Triest. — Hr. Georg Roncaldi, Handelsmann, von Triest nach Triest. — Hr. Robert v. Pulsford, Edelmann, von Wien nach Salzburg. — Hr. Eduard Anton Crustz, k. k. Cameralrath, nach Gastein. — Hr. Johann Krenn, Handelsmann, von Warschau nach Gottschee. — Frau Theresia Gräfin v. Auersperg, Sternkreuz-Ordensdame, nach Wien. — Hr. Adolph Wobley, Handelsmann, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Joseph v. Marini, k. k. Oberstlieutenant, von Zemeswar nach Venedig.

Den 29. Nicolaus Cocicoputo, Handelsagent, von Wien nach Triest — Hr. Franz Mahr, Vorsteher einer kaufmännischen Lehranstalt, nach Wien — Hr. Carl Hubenthal, curheffischer Second-Lieutenant, von Cassel nach Venedig. — Hr. Franz Wallmagini, k. k. Oberlieutenant, von Grätz nach Mailand.

Den 30. Hr. Franz Gobler, Zahnarzt, und Hr. Johann Saig, k. k. Kreis-Camerat. Cassaoffizial, beide von Triest. — Hr. Carl v. Weidenbach, Doctor der Medicin, von Grätz nach Triest. — Hr. v. Heyden, k. preussischer Rittmeister, von Wien, — Hr. Linke,

k. k. Oberlieutenant, von Cremona nach Pesth. — Hr. v. Schaffer, k. k. Fähnrich, von Venedig nach Warburg.

## Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1046. (1)

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Vorstehung der, von der k. k. illyrischen hohen Landesstelle sanctionirten kaufmännischen Lehranstalt bringt hiermit zur Kenntniß, daß sich die Aufnahme der Zöglinge in dieses Institut für das nächste Schuljahr, welches mit Anfang October beginnt, mit Ende September schließt. Darauf Reflectirende können die Statuten der Anstalt unentgeltlich gegen portofreie Briefe erhalten. Der Aufenthalt in besagter Lehranstalt ist für zwei Jahre festgesetzt.

Die Lehrfächer sind:

Die Religion, die Mercantilrechnkunst, die Waarenkunde, die Calligraphie, der kaufmännische Geschäfts- und Correspondenzstyl, die Handelswissenschaft, das Handels- und Wechselrecht, die kaufmännische Buchführung, sowohl einfache als doppelt-italienische, im erforderlichen Falle auch die doppelt-deutsche und doppelt-englische, die deutsche, italienische, französische und englische Sprache, das Zeichnen und die Musik bei freier Wahl des Instrumentes.

Laibach am 30. Juli 1837.

Jacob Franz Mahr, Vorsteher.

Z. 1052. (1)

Ein Pupillar = Capital zu 10,000 fl. C. M. ist entweder zusammen, oder auch in kleinern Posten zu 500 fl., 1000 fl. und 2000 fl. auf landrästliche Realitäten, auf Stadthäuser und auch auf Rusticalhuben gegen Intabulation auf mehrere Jahre zu vergeben. Das Nähere dieserwegen erfährt man in der St. Petersvorstadt im Ochsenwirth'schen Hause Nr 144 zu ebener Erde, wie auch im Zeitungs-Comptoir mündlich oder gegen frankirte Briefe.

Laibach am 1. August 1837.

Am 21. October dieses Jahres  
findet unwiderruflich die Ziehung der  
**Lotterie der zwei Häuser Nr. 847 und 849**  
in Wien Stadt, bei welcher  
sämmliche Gewinnste  
in barem Gelde bestehen,  
mit Ausnahme aller Treffer in gewöhnlichen Losen.  
Für den 1. Haupttreffer, das prächtige Haus Nr. 847,  
wird als Ablösung gebothen

Gulden **200,000** W. W. ;

für den 2. Haupttreffer, das schöne Haus Nr. 849,  
beträgt die Ablösung

Gulden **50,000** W. W.

Die weitem großen und zahlreichen Treffer, sämmtlich in barem Gelde von Gulden  
25,000, 12,500, 6500, 5000, 4000, 3000, 2500, 2250, 2000,  
1750, 1500, 1000, 500 rc. und Stück Ducaten 4000 in Gold,  
betragen sammt der Ablösungssumme an baren Gewinnsten  
**507,500** Gulden W. W., oder Gulden C. M. **203,000.**

Die rothen Gratis-Gewinnst-Lose, so wie die gelben Prämien-Lose gewinnen für sich  
allein, mit Ausschluß aller Treffer in gewöhnlichen Losen, die bedeutende Summe von  
Gulden **165,000** W. W.

Aus dem Nachstehenden geht ferner hervor, daß die Zahl sämmtlicher verkäuflicher Lose  
nur **132,000** Stück beträgt.

Daß die **507.500** Gulden an Gewinnsten, welche diese Lotterie enthält, sämmtlich in  
barem Gelde bestehen, und sich darunter keine Lose zum Nominal-Werthe ausgeworfen befinden.

Daß man beim Ankauf von **40** verkäuflichen Losen **3** rothe Gratis-Gewinnst- und ein  
gelbes Prämien-Los, welches wenigstens **2** Ducaten in Gold gewinnen muß, erhält.

Daß diese gelben Prämien-Lose, so wie die rothen Gratis-Gewinnst-Lose, welche auch  
auf alle Haupt- und Nebentreffer mitspielen, für sich allein die bedeutende Summe von  
**165,000** Gulden gewinnen, worunter ein Treffer von **25,000** Gulden, dessen Gewinner  
außerdem noch **500** gelbe Prämien-Lose erhält, die am allerwenigsten **1000** Stück Ducaten  
in Gold gewinnen müssen, und daß derselbe dadurch mit **500** Nummern auch noch auf  
alle Haupt- und Nebentreffer mitspielt.

**Das Los kostet 12½ fl. W. W.**

Wien den 22. Mai 1837.

**D. Coith's Sohn et Comp.,**

in der Singerstraße Nr. 894, im eigenen Hause.

Lose dieser Lotterie sind in Laibach in der Handlung zum Mohren am Congressplaz  
Nr. 28 zu haben.

(3. Intell.-Blatt Nr. 91. d. 1. August 1837.)